

Folge dieser Sicht des BGH (14.9.17, VII ZR 3/17, Abruf-Nr. 197060): Die Forderungen aus anderen Verträgen müssen voll ausgeglichen werden und der Werkunternehmer muss mit der Befriedigung nicht bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist warten. Es muss also jedes Werk für sich betrachtet werden. Diese Situation kann vor allem in Subunternehmerketten auftreten, in denen der Hauptunternehmer einen Teil der Nettovergütung des Subunternehmers einbehält, um sich für bestimmte Bauvorhaben abzusichern.

► Widerruf

Tücken der Schriftform und schnelle Zurückweisung

| Die Telefaxkopie einer Originalvollmacht ist keine Vollmachtsurkunde im Sinne des § 174 S. 1 BGB. |

Ein einseitiges Rechtsgeschäft, das ein Bevollmächtigter einem anderen gegenüber vornimmt, ist nach § 174 S. 1 BGB unwirksam, wenn er eine Vollmachtsurkunde nicht vorlegt und der andere das Rechtsgeschäft daher unverzüglich zurückweist. Im Fall des BGH (10.10.17, XI ZR 457/16, Abruf-Nr. 197884) hatte der Bevollmächtigte zwei Verbraucherdarlehensverträge per Telefax widerrufen. Der Darlehensgeber hat die Erklärung sechs Tage später zurückgewiesen. Der BGH hat zwar die Vorlage der Vollmacht als Telefax als unzureichend, zugleich aber die Zurückweisung nicht mehr als „unverzüglich“ angesehen.

MERKE | Unverzüglich bedeutet ohne schuldhaftes Zögern. Beachtlich ist die Posteingangs-, die Prüfungs- und Überlegungs- und die Postausgangszeit. Da Posteingang wie -ausgang jeweils an einem Tag erfolgten, stellte sich die Frage, ob es mehrere Tage zur Prüfung brauchte. Das ist zu verneinen. Es ist „sofort“ erkennbar, dass die Vollmacht nur per Telefax übermittelt wurde.

► Kostengrundscheidungs

Keine Bindung bei fehlender Zustimmung

| Wer einem Vergleich nicht zustimmt, kann auf Grundlage der Kostenvereinbarung weder Kostenfestsetzung noch Kostenausgleichung verlangen |.

Das LG hatte der Klägerin, drei Beklagten und einer Streithelferin einen Vergleich vorgeschlagen. Bis auf die Beklagte zu 3) haben alle Beteiligten dem Vergleich zugestimmt, den das LG dann nach § 278 Abs. 6 ZPO festgestellt hat. Auf das Dringen der Beklagten zu 3), den Prozess mit ihr fortzusetzen, hat das LG abweisend reagiert, worauf die Beklagte zu 3) einen Kostenausgleichungsantrag stellt. Dem wurde Rechnung getragen. Zu Unrecht, wie jetzt das OLG Koblenz (29.9.17, 14 W 452/17, Abruf-Nr. 198875) feststellte. Es hob den KFB auf. Jetzt wird das Verfahren gegen die Beklagte zu 3) fortzusetzen sein.

MERKE | Grundlage einer Kostenfestsetzung ist eine Bestimmung zum Kostengrund nach Maßgabe des § 103 Abs. 1 ZPO, also ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Titel. Hieran fehlte es, weil die Beklagte zu 3) nicht Partei des Vergleichs geworden ist. Das darf auch im Kostenfestsetzungsverfahren festgestellt werden.



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 197060



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 197884

Es konnte sofort zurückgewiesen werden



IHR PLUS IM NETZ

fmp.iww.de

Abruf-Nr. 198875